



**Satzung**

**der**

# **Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen**

Stand: 16.05.2017

## Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Aufgaben	§ 2
Mitgliedschaft	§§ 3-6
Wahl- und Stimmrecht	§§ 7-8
Organe	§ 9
Mitgliederversammlung	§§ 10-14
Vorstand	§§ 15-20
Ausschüsse	§§ 21-23
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 24
Geschäftsstelle	§ 25
Beiträge	§ 26
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§ 27-30
Vermögensverwaltung	§ 31
Schadenshaftung	§ 32
Änderung der Satzung	§§ 33
Auflösung der Kreishandwerkerschaft	§§ 34-38
Aufsicht	§ 39
Bekanntmachungen	§ 40

## **Name, Sitz und Bezirk**

### **§ 1**

- (1) Die Handwerksinnungen, die in dem (Stadt- bzw. Land-) Kreis Mainz / Bingen ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Sie führt den Namen: Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen. Ihr Sitz ist in Bingen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Arbeitgeberverband. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

## **Aufgaben**

### **§ 2**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe
  1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die Interessen der Handwerksinnungen wahrzunehmen,
  2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere kann sie die Ausbildung und Weiterbildung der Meister, Gesellen, der anderen Arbeitnehmer mit ab- geschlossener Berufsausbildung und Lehrlinge (Auszubildende) im Zusammenwirken mit den Innungen fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür schaffen oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
  3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
  4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
  5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen,
  6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
- (3) Die Kreishandwerkerschaften haben sich gegenseitig und andere handwerkliche Organisationen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Kreishandwerkerschaft soll die gemeinsamen Belange der Gesellschaft fördern. Sie soll dabei mit den in den Innungen bestehenden Gesellenausschüssen Fühlung nehmen.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3**

Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.

### **§ 4**

Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

## **§ 5**

- (1) Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft haben unbeschadet der Vorschrift des § 7 gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Kreishandwerkerschaft nach Maßgabe der Satzung und der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Organe der Kreishandwerkerschaft zu benutzen.

## **§ 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kreishandwerkerschaft zu befolgen.

## **Wahl- und Stimmrecht**

## **§ 7**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (3) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Hat sie mehr als 10 und weniger als 31 Mitglieder so entfällt auf sie ein weiterer Vertreter. Hat sie 31 oder mehr Mitglieder so kann sie drei Vertreter stellen. Hat eine Mitgliedsinnung mehrere Vertreter, so können die Vertreter ihre Stimme auch uneinheitlich abgeben.
- (4) Die Zahl der Vertreter der Mitgliedsinnungen hat der Vorstand der Kreishandwerkerschaft alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 27 Abs. 2) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe des Jahres neue Mitglieder der Kreishandwerkerschaft bei, so wird die Zahl ihrer Vertreter bei Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Zahl der Vertreter im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (5) Der Vertreter einer Mitgliedsinnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

## **§ 8**

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen eines Monats nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Organe**

### **§ 9**

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 10**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen (§ 7). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen
  1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren sowie über die Höhe des Geschäftsführungsentgeltes (§ 26 Abs. 5),
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
  5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft,
  6. die Beschlussfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
    - c) die Aufnahme von Anleihen,
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Anstellungs- und Arbeitsverträge der Bediensteten,
    - e) Anlegen des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,
  7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  8. die Wahl des Geschäftsführers und eines etwaigen Stellvertreters, die Genehmigung ihrer Anstellungsverträge sowie deren Änderung.
- (3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

### **§ 11**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

## § 12

Der Vorsitzende des Vorstandes (vorsitzender Kreishandwerksmeister) oder der Kreishandwerksmeister oder der stellvertretende Kreishandwerksmeister lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

## § 13

- (1) Der vorsitzende Kreishandwerksmeister, im Verhinderungsfall der Kreishandwerksmeister oder der stellvertretende Kreishandwerksmeister, leitet die Mitgliederversammlung; erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer gemäß § 11 Satz 4, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden.
- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer, in der Regel der Geschäftsführer, zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf mit Ausnahme der Wahl des vorsitzenden Kreishandwerksmeisters, des stellvertretenden Kreishandwerksmeisters und des stellvertretenden Kreishandwerksmeisters sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 8 findet Anwendung.

## Vorstand

## § 15

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Kreishandwerksmeister, dem stellvertretenden Kreishandwerksmeister und mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar ist, wer zu Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus,

so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem vorsitzenden Kreishandwerksmeister, dem Kreishandwerksmeister als auch dem stellvertretenden Kreishandwerksmeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

## **§ 16**

- (1) Der vorsitzende Kreishandwerksmeister, der Kreishandwerksmeister und der stellvertretende Kreishandwerksmeister werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des vorsitzenden Kreishandwerksmeisters soll unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des vorsitzenden Kreishandwerksmeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

## **§ 17**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der vorsitzende Kreishandwerksmeister, der Kreishandwerksmeister oder der stellvertretende Kreishandwerksmeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden Kreishandwerksmeisters, des Kreishandwerksmeisters oder des stellvertretenden Kreishandwerksmeisters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, in der Regel der Geschäftsführer, zu unterzeichnen.

### **§ 18**

- (1) Der vorsitzende Kreishandwerksmeister und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.
- (2) Willenserklärungen, welche die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem vorsitzenden Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfall dem Kreishandwerksmeister oder dem stellvertretenden Kreishandwerksmeister seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5.000,00 Euro, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Satz 1 bis 3 gelten nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (3) Die Gesamtvertretungsberechtigung des Vorstandes nach § 66 Absatz 3 der Handwerksordnung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 19**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung, einschließlich des Abschlusses der Anstellungs- und Arbeitsverträge mit den Beschäftigten, obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Kreishandwerkerschaft. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person kann Mitglieder der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5), mit deren Einverständnis vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten vertreten, soweit kein Anwaltszwang besteht.
- (4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungspunkte der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kreishandwerkerschaft für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

### **§ 20**

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.



## **Ausschüsse**

### **§ 21**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vor zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kreishandwerkerschaft.

### **§ 22**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der vorsitzende Kreishandwerksmeister – im Verhinderungsfall der Kreishandwerksmeister oder der stellv. Kreishandwerksmeister – und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

### **§ 23**

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss**

### **§ 24**

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen.
- (2) Der Ausschuss hat
  1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten,
  2. Kassenprüfungen nach § 29 der Satzung vorzunehmen.
- (3) Über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

## **Geschäftsstelle**

### **§ 25**

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung

der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

- (2) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

### **Beiträge**

#### **§ 26**

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der Beitrag sowie der Zusatzbeitrag für Geschäftsführung einer jeden Mitgliedsinnung bemessen sich nach der Zahl der angehörenden Innungsmitglieder.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge festgesetzt werden; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen haben, zahlen für die Wahrnehmung der Geschäfte ein besonderes Entgelt (Geschäftsführungs- Entgelt). Die Aufkündigung der Geschäftsführung ist nur schriftlich mit halbjährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Die Beiträge und die Geschäftsführungsentgelte der Mitgliedsinnungen sind bei der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich zu beschließen; die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Handwerkskammer. Die Beiträge und Geschäftsführungsentgelte sollen in vierteljährlichen Raten entrichtet werden.
- (6) Die Kreishandwerkerschaft kann von denjenigen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

### **Haushaltsplan, Jahresrechnung**

#### **§ 27**

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushalt gebunden. Ausgaben, die nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

## **§ 28**

Der Vorstand der Kreishandwerkerschaft hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen und der Handwerkskammer zur Genehmigung einzureichen.

## **§ 29**

Die Kasse der Kreishandwerkerschaft ist alljährlich mindestens je einmal durch den vorsitzenden Kreishandwerksmeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 24) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

## **§ 30**

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **Vermögensverwaltung**

## **§ 31**

- (1) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft Mainz und Bingen wird per 31.12.2004 bilanziert und gilt ab dem 01.01.2005 als gemeinsames Vermögen.
- (2) Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren.

### **Schadenshaftung**

## **§ 32**

Die Kreishandwerkerschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **Änderung der Satzung**

## **§ 33**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

## **Auflösung der Kreishandwerkerschaft**

### **§ 34**

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

- (1) wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
- (2) wenn sie andere als die gesetzlichen oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
- (3) wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

### **§ 35**

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 36**

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Kreishandwerkerschaft und wenn ein solches nicht besteht, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bekannt zu machen.

### **§ 37**

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Erstreckt sich der Bezirk der Kreishandwerkerschaft auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

### **§ 38**

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitgliedsinnungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an diejenige Kreishandwerkerschaft, die die Betreuung des Mitgliederkreises übernimmt. Wird die Betreuung von mehreren Kreishandwerkerschaften übernommen, so ist das verbleibende Vermögen entsprechend dem Betreuungsübernahmeanteil zu verteilen. Findet eine Betreuungsübernahme nicht statt, so ist das verbleibende Vermögen der Handwerkskammer für handwerksfördernde Zwecke zur Verfügung zu stellen.

## **Aufsicht**

### **§ 39**

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft und ihre Einrichtungen führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

## **Bekanntmachungen**

### **§ 40**

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen in der Handwerkszeitung.

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft vom 16.05.2017 in der vorliegenden Form genehmigt worden. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen.

Bingen, am 16.05.2017

Stefan Korus  
*Kreishandwerksmeister*

Petra Schaller  
*stellv. Kreishandwerksmeisterin*

Korhan Ekinci  
*Geschäftsführer*

Genehmigt:

Handwerkskammer Rheinhessen, den

Hans-Jörg Friese  
Präsident

Anja Obermann  
Hauptgeschäftsführerin